

Satzung

über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Billerbeck vom 24. Dezember 1993

in der Fassung der 20. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2021

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in seiner derzeit gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Str.ReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV NRW S. 868), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Okt. 1969 (GV NRW S. 712), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Billerbeck in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende 20. Änderung der Satzung der Stadt Billerbeck über die Straßenreinigung und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 24. Dezember 1993 beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Billerbeck betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahn und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltestellenbuchten; Gehwege sind selbständige Gehwege sowie alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Dazu gehören insbesondere auch die durch Regenrinnen, Straßenmarkierungen, Poller, Blumenkübel o. ä. erkennbar abgetrennten Seitenstreifen sowie Fußgängerzonen.
- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Bezüglich des Umfanges der Winterwartung wird auf § 2 Abs. 3 verwiesen.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Den Eigentümern der an die Fahrbahnen und Gehwege angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke wird die Reinigung der Gehwege auferlegt. Außerdem wird den Eigentümern der an die Fahrbahnen und Gehwege angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke die Reinigung der Fahrbahnen der Straßen auferlegt, die nicht in dem folgenden Straßenverzeichnis aufgeführt sind:
 - Am Bahnhof
 - Am Voßkamp
 - Bahnhofstraße (von der Kirchstraße bis zur Darfelder Straße)
 - Baumgarten (Ringstraße)
 - Beerlager Straße bis zum Bahnübergang
 - Bergstraße
 - Coesfelder Straße bis zur L 580
 - Darfelder Straße
 - Daruper Straße (rechte Seite bis zur Straße Friethöfer Kamp)
 - Friethöfer Kamp
 - Hagen
 - Hahnenkamp
 - Holthäuser Straße
 - Industriestraße (von der Straße Zu den Alstätten bis zur Straße Am Voßkamp)
 - Josef-Suwelack-Straße
 - Kirchstraße

- Lilienbeck
 - Ludgeristraße
 - Mühlenstraße
 - Münsterstraße (vom Ostwall bis zur Holthäuser Straße)
 - Münsterstraße (von der Holthäuser Straße bis zum Ende)
 - Nottulner Straße (mit Ausnahme der abgebundenen alten Nottulner Straße)
 - Osterwicker Straße (mit Ausnahme des Teilstückes der Fahrbahn, die vor den Grundstücken Osterwicker Straße 41 tlw., 45 und 47 liegt)
 - Ostwall
 - Raiffeisenstraße
 - Rathausstraße (von der Holthäuser Straße bis zum Ostwall)
 - Richtengraben (von der Schmiedestraße bis zur Bahnhofstraße)
 - Schmiedestraße (von der Kirchstraße bis zum Richtengraben)
- (2) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht bis zur Straßenmitte.
- (3) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen, Gehwegen und in Fußgängerzonen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerzonen, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.
- (4) Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (5) Erschlossen im Sinne des § 2 Abs. 1 ist jedes Grundstück, zu dem Zugang genommen werden kann; es ist nicht erforderlich, daß tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit besteht.
- (6) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1

- (1) Fahrbahnen und Gehwege einschließlich der Bankette sind wöchentlich einmal, und zwar am Freitag

in der Zeit vom 01.04. - 30.09. bis spätestens 19.00 Uhr und
in der Zeit vom 01.10. - 31.03. bis spätestens 17.00 Uhr
zu säubern.

Fällt der Reinigungstag auf einen gesetzlichen Feiertag, so ist am Vortage zu reinigen. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehrriecht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

- (2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von 0,80 m von Schnee freizuhalten.

In der Lange Straße ist bei der Winterwartung von den Anliegern ein Streifen von 1,50 m Breite zu räumen und zu streuen. Der Schnee ist in der Mitte der Straße abzulagern; Einläufe und Kanaldeckel sind freizuhalten.

Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

- (3) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
- a) in besonderen klimatischen Aufnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz

von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

- (4) In der Zeit von 7.00 - 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, daß ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, daß der Fahr- u. Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehwegen und den Fahrbahnen abgelagert werden.
- (7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4 Begriff des Grundstücks

Unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch bildet jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit darstellt, ein einheitliches Grundstück im Sinne dieser Satzung.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Stadt Billerbeck erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Billerbeck.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühren sind die Grundstücksseiten entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge). Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird an Stelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° verlaufen.
- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrundegelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrundegelegt.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Abs. 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschl. abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

- (4) Bei einer einmaligen wöchentlichen maschinellen Reinigung der Fahrbahnen und einer vierzehntägigen Reinigung durch einen Beikehrer (Oktober bis November wöchentlich) beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 - 3) jährlich **1,63 €**.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstückes. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, daß Beauftragte der Stadt Billerbeck das Grundstück betreten, um die Messungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 01. des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so vermindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom 01. des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder weniger als drei Monate eingeschränkt werden muß, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann auch zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - b) gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 € bis 1.000 € geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.